



Bundesinnung der Mechatroniker  
Sparte Gewerbe und Handwerk  
der Wirtschaftskammer Österreich  
Schaumburggasse 20/4  
1040 Wien

E-Mail: [office@bigr2.at](mailto:office@bigr2.at)

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
-	WP-GSt/Au/KI	Sonja Auer-Parzer	DW 12311	DW 142311	17.03.2021
		Susanne Gittenberger	DW 12635	DW 142635	

## Verordnung der Bundesinnung der Mechatroniker über die Meisterprüfung für das Handwerk Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung (Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung – Meisterprüfungsordnung)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs, mit dem die Meisterprüfungsordnung für das Handwerk Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung abgeändert wird (Anpassung an die Vorgaben zum Gesetz zum Nationalen Qualifikationsrahmen).

### Das Wichtigste in Kürze:

- Die BAK befürwortet ausdrücklich die Aufnahme des Moduls 4 (AusbilderInnenprüfung).
- Die Anrechnungsvorschriften in § 3 Absatz 5 werden begrüßt. Es wird jedoch vorgeschlagen, die umfassende Auflistung der Lehrberufe nochmals einer Überprüfung hinsichtlich möglicher Ergänzungen zu unterziehen.
- Es muss sichergestellt sein, dass die zukünftigen Gewerbetreibenden auch die notwendigen arbeitsrechtlichen Kenntnisse vorweisen können. Diesbezüglich sollten noch entsprechende Klarstellungen zum Prüfungsinhalt vorgenommen werden.

### Zu den Ergänzungsvorschlägen im Konkreten:

Die Anrechnungsbestimmungen in § 3 Absatz 5 des Entwurfs betreffend Modul 1 Teil A und Modul 1 Teil B, Modul 2 Teil A und Modul 3 der Meisterprüfung werden begrüßt.

Zur Auflistung der Lehrberufe in § 3 Absatz 5 des Entwurfs merkt die BAK an:

- Zum angeführten **Lehrberuf Elektromaschinenmechaniker für Starkstrom, BGBl Nr 668/1988**, ersucht die BAK die Bezeichnung des Lehrberufs auf „Elektromechaniker für Starkstrom“ zu korrigieren.
- Hinsichtlich des angeführten **Lehrberufs Anlagenelektriker, BGBl II Nr 85/1987**, wäre bei der Angabe des Bundesgesetzblattes die Jahreszahl von 85/1987 auf 85/1997 zu korrigieren.
- Zum **modularen Lehrberuf Mechatroniker, BGBl II Nr 120/2015**, hält die BAK fest, dass der Lehrberuf EDV-Systemtechnik, BGBl II Nr 71/2003, ebenso ein Vorgängerlehrberuf ist wie die in der Anrechnungsregelung genannten Lehrberufe Mechatronik, BGBl II Nr 374/2003 und Elektromaschinenteknik, BGBl II Nr 329/1999. Nach Ansicht der BAK sollte daher auch der **Lehrberuf EDV-Systemtechnik, BGBl II Nr 371/2003, in die Auflistung der Lehrberufe des § 3 Absatz 5 aufgenommen werden.**
- Es wird ersucht, den **Lehrberuf Mechatronik, BGBl II Nr 339/1999, als Vorgänger** des Lehrberufs Mechatronik, BGBl II Nr 374/2003, in die Anrechnungsbestimmungen aufzunehmen.
- Von den **Vorgängern des Lehrberufs Elektrotechnik, BGBl II Nr 195/2010**, finden sich die Lehrberufe Elektroanlagentechnik, BGBl II Nr 325/1999, Elektroenergie-technik, BGBl II Nr 327/1999 sowie Elektroinstallationstechnik, BGBl II Nr 103/2001, in der Aufzählung des § 3 Absatz 5 des Entwurfs. Nicht aufgenommen wurden jedoch die Lehrberufe **Elektrobetriebstechnik**, BGBl II Nr 326/1999, **Prozessleittechniker**, BGBl II Nr 1094/1994 und **Anlagenelektrik**, BGBl II Nr 243/2004. Der Vorgänger des letztgenannten Lehrberufs, der Lehrberuf Anlagenelektriker, BGBl II Nr 85/1997, steht allerdings in der Aufzählung. **Die BAK ersucht daher, die drei noch nicht in der Aufzählung angeführten Vorgänger-Lehrberufe des Lehrberufs Elektrotechnik in der Anrechnungsbestimmung des § 3 Absatz 5 zu berücksichtigen.**
- Zum **Lehrberuf Mechatroniker – Büro- und EDV-Systemtechnik BGBl II Nr 120/2015, BGBl II Nr 196/2019**, darf die BAK auf Folgendes hinweisen: Die Bezeichnung des Hauptmoduls „Büro- und EDV-Systemtechnik“ des Lehrberufs Mechatronik, BGBl II Nr 120/2015, wurde mit Neuerlassung der Ausbildungsordnung für den Lehrberuf Mechatronik im Jahr 2019, BGBl II Nr 196/2019, auf „**IT-, Digitalsystem- und Netzwerktechnik**“ geändert. Daher sollte auch die neue Bezeichnung des Hauptmoduls in die Regelung des § 3 Absatz 5 des Entwurfs aufgenommen werden.

Erfahrungen aus der arbeitsrechtlichen Beratung zeigen bei den Gewerbetreibenden oft Schwachpunkte in den Kenntnissen über das Kündigungs-, Urlaubs-, Kollektivvertrags- und Arbeitszeitrecht. Es soll daher durch die Prüfungsordnung sichergestellt werden, dass die PrüfungskandidatInnen auch umfassend über die für ihr Gewerbe relevanten arbeitsrechtlichen Kenntnisse verfügen. Inwieweit der Prüfungsstoff auf konkrete

arbeitsrechtliche Kenntnisse und Fertigkeiten eingeht, bleibt zumindest unklar. Eindeutige Formulierungen dazu fehlen. Die BAK ersucht daher, entsprechende Ergänzungen bzw. Klarstellungen aufzunehmen.

Überprüft werden müssten im Zuge der schriftlichen und mündlichen Prüfung insbesondere auch folgende Fertigkeiten:

- Korrekte Ausstellung eines Dienstzettels gemäß § 2 Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz (AVRAG),
- Vornahme einer Berechnung von Mehr- und Überstundenentgelten anhand von Arbeitszeitaufzeichnungen,
- rechtskonforme Auflösungen von Arbeitsverhältnissen,
- Kenntnisse des einschlägigen Kollektivvertrags.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte. Für Rückfragen setzen Sie sich bitte mit Frau Mag.<sup>a</sup> Sonja Auer-Parzer ([sonja.auer@akwien.at](mailto:sonja.auer@akwien.at)) in Verbindung.

